Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 4 (1929)

Heft: 8

Artikel: Deutschland gibt Richtlinien über das Wohnungswesen bekannt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-100415

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

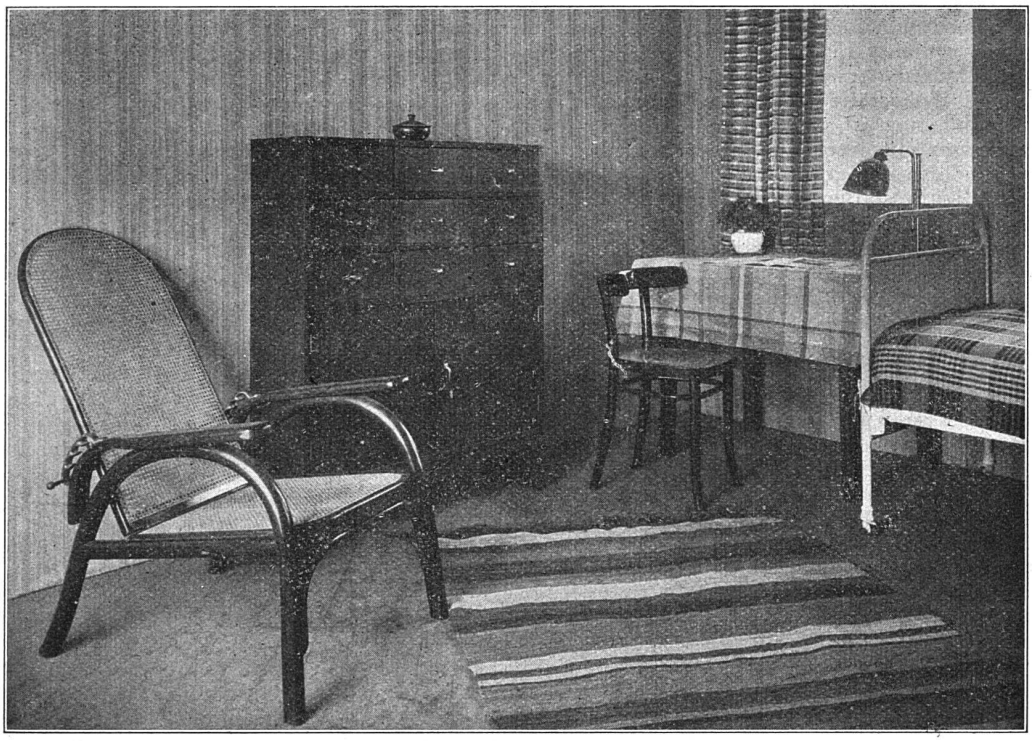

Wohn- und Schlafzimmer
Aus Einzelmöbeln zusammengesetzt, aber trozdem einheitliche Wirkung

(Aus dem Buch „Wie wohnen" Preis Fr. 1.50, Verlag „Der Eiserne Hammer", Königstein-Taunus)

keit in anderem zu liegen. Wie wollen in unsern Stuben Platz haben und ausschreiten können. Deshalb wird das Aufstellen von Möbeln auf das Notwendige beschränkt, dafür Boden und Wand durch sorgfältige Farbgebung als selbständige Glieder des Wohnraumes betont. Wir wohnen nicht unter Möbeln, sondern in Räumen. Ganz wenig Möbel genügen, uns einen Raum wohnlich zu machen, wenn etwa auf dem Boden ein warmfarbener Teppich liegt, die Wände ruhige, lichte Farben tragen, breite Fenster Licht hereinlassen und die Decke in hellerem, leichterem Ton nach oben sich dehnt.

Die ärgsten Feinde des freien Raumes in der Wohnung sind die lieben Bekannten, die etwas zur «Verschönerung» beitragen wollen. Achtung vor dem Geber und seinem Geschenk fordert, so glaubt man, die Aufstellung all dieser Zierstücke. Pietät ist schön, aber sie hat ihre Grenzen.

Die Einrichtung muss einheitlich sein, allerdings nicht nach einem Schema. Der Punkt, auf den alle Einrichtungsgegenstände bezogen sein müssen, ist der Bewohner selbst. Für die Gestaltung der einzelnen Gegenstände sind sachliche Gesichtspunkte genau so massgebend wie künstlerische. Erst dann ist eine Wohnung gut eingerichtet, wenn sie dem entspricht, was der Bewohner braucht. Sie soll nichts enthalten, was nicht zu ihm gehört.

Gegenwärtig herrscht die Mode der Zweckmässigkeit und Einfachheit. Wer da nur mittut, weil das eben modern ist, wird wenig Freude an seiner Einrichtung haben. Moden sind kurzlebig, die grossen Stücke der Einrichtung aber Anschaffungen für's ganze Leben. Und sie werden nur dann nicht veralten, wenn sie nicht gedankenlos gekauft worden sind, sondern wenn man weiss, diese Möbel passen zu mir.

(Mit freundlicher Genehmigung des Verlags «Der Eiserne Hammer» in Königstein (Taunus) dem Bändchen «Wie wohnen», Preis Fr. 1.50, entnommen).

Deutschland gibt Richtlinien über das Wohnungswesen bekannt

II. Die deutsche Regierung zum Wohnungsproblem.

Das Endziel der Wohnungspolitik in einem Kulturstaate, jeder Familie die eigene Haushaltung in der eigenen Wohnung zu ermöglichen und ihr dadurch eine gesunde Lebensführung ebenso wie die Erhaltung und Stärkung der Arbeitskraft zu sichern, wäre angesichts eines solchen ausserordentlichen Notstandes auch in geordneten Zeiten schwer und erst in Jahrzehnten zu erreichen gewesen.

Heute unter der Last ausserordentlicher Zahlungen an das Ausland bei einer erst allmählich fortschreitenden Neubildung des deutschen Volksvermögens, angesichts einer Reihe anderer Aufgaben von grundlegender Bedeutung mit umfassenden Kapitalanforderungen kann ein Plan für die deutsche Wohnungspolitik nur die Bekämpfung der folgenden allerschlimmsten Notstände für die nächsten Jahre ins Auge fassen.

1. Herausnahme der Haushaltungen und Familien, die bisher mit anderen Haushaltungen zusammen in überbelegten Wohnungen untergebracht waren.
2. Räumung der abbruchreifen Wohnungen und Herausnahme der Familien aus den Elendsvierteln, die dringend gesundet werden müssen.
3. Herausnahme besonders der kinderreichen Familien aus überfüllten Wohnungen.
4. Schaffung neuer Wohnungen für gewerbliche Arbeiter an den durch Umschichtung und Rationalisierung sich ergebenden Standorten.
5. Festhaltung von Landwirten und Landarbeitern auf dem flachen Lande durch Ansiedlung auf eigener Scholle.

Hinreichende Neubautätigkeit und Erhaltung wie Verbesserung des Altwohnungsraumes sind zur Bewältigung dieser Aufgaben erforderlich.

C. Befriedigung des Wohnungsbedarfs.

I. Landes- und Stadtbauplanung, Bodenbeschaffung und Bodenrecht. 1. Die Verhältnisse der gewerblichen und landwirtschaftlichen Gütererzeugung und die Möglichkeit häufiger und starker Umschichtungen erfordern eine grundsätzliche Beeinflussung der Standortauswahl sowohl in der ländlichen Siedlung, namentlich bei der Ansetzung von Landarbeitern, vor allem aber bei der Ansetzung oder Verlegung von Einrichtungen der gewerblichen Gütererzeugung. Es empfiehlt sich, über den Kreis der geschlosse-

nen Gemeinde hinaus — Landesplanung — die Bestände des vorhandenen Altwohnraumes und die Neubaumöglichkeiten bei der Feststellung des Standorts gewerblicher Erzeugung zu beachten und gleichzeitig die Möglichkeiten der Verkehrserleichterung zwischen Arbeitsstätte und Wohnstätte zu prüfen.

Bei der Stadt- und Gemeindebauplanung ist daher eine Zusammenfassung der Bauvorhaben unter entsprechender Berücksichtigung der massgebenden Standorte der gewerblichen Gütererzeugung und sonstiger Beschäftigungsstätten sowie der schnellsten Verkehrsmöglichkeiten weitgehendst zu fördern. Bauvorhaben ausserhalb stadtbauplanmässig angelegter Strassen und Verkehrsverbindungen sollen mit öffentlichen Mitteln nicht unterstützt werden. Andererseits soll die Erweiterung des Stadtbauplans und die Ausdehnung der Verkehrsanlagen dem wachsenden Siedlungsbedürfnisse rechtzeiig Rechnung tragen.

2. Die Verbilligung der neu zu erstellenden Wohnungen ist auch durch eine Beschränkung der Kosten für den Grund und Boden anzustreben. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Gemeinden mindestens neben der Bodenbeschaffung durch Private sich nach Möglichkeit selbst ausreichende Mengen von Boden für Bauzwecke sichern. Gleichzeitig müssen sie es als ihre Aufgabe ansehen, preisregulierend zu wirken. Im Interesse leichterer Beschaffung von Baugelände wird zu untersuchen sein, inwieweit die vorhandenen Enteignungsbestimmungen einer Ausgestaltung bedürfen. Als Vergütung für enteignetes Bauland ist ein angemessener Betrag zuzubilligen, spekulative Gewinne sind zu verhindern (Art. 153 der Reichsverfassung). Es wird auch geprüft werden müssen, ob Schwierigkeiten, die bei der Durchführung der Enteignung beobachtet sind, im Wege der Vereinfachung des Verfahrens beseitigt werden können; insbesondere wird ein erleichtertes Verfahren für Fälle der Umlegung und Grenzberichtigung in Frage kommn.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Gemeinden auch ihrerseits das erworbene Land zu einem angemessenen Preise abgeben. Die Zahlung soll möglichst auf eine längere Zeit verteilt werden.

3. Die Hergabe von Land soll möglichst in einer Form erfolgen, die spekulative Gewinne verhindert (Erbbaurecht, Reichsheimstätte, Wiederkaufsrecht und ähnliche Massnahmen).

4. Als Ergänzung der Wohnungsfürsorge ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Bereitstellung geeigneten Geländes hierfür von Wichtigkeit. Hierauf ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Bedacht zu nehmen. Insbesondere sind hierbei auch Dauerkleingartengebiete vorzusehen.

5. Die Anliegerleistungen sind möglichst niedrig zu halten, ihre Zahlung ist auf eine längere Frist zu verteilen. Insbesondere sollen die Kosten für Verkehrseinrichtungen, mindestens soweit sie vorwiegend dem allgemeinen Verkehr dienen, sowie die allgemeinen Zu- und Ableitungen der Gemeindebedarfseinrichtungen — wie Wasser, Licht, Kraft, Abfallstoffe, Abwasserabführung — als öffentliche Bedarfseinrichtungen weitgehend aus allgemeinen öffentlichen Mitteln getragen werden.

II. Die technische Wohnungsherstellung.

1. Die Bauarbeiten sollen, soweit die Witterung es irgend gestattet, gleichmässig über das ganze Jahr verteilt werden.

Nur so wird eine rechtzeitige und preiswerte Beschaffung der Baustoffe und vorteilhafte Ausnutzung der Einrichtungen und Kapitalien der Bau- und Baustoffwirtschaft erleichtert.

2. Neue Bauweisen und neue Baustoffe sollen herangezogen werden, um eine zu starke Anspannung des Bedarfs an Baustoffen, Einrichtungen und Arbeitskräften nach Möglichkeit zu verhindern.

3. Bei Feststellung von Frachten und Beförderungstarifen der Verkehrseinrichtungen ist auf eine Begünstigung der Baustoffe hinzuwirken.

4. Die vorhandenen Träger der Bautätigkeit sind im gegenseitigen Wettbewerbe voll auszunutzen. Soweit für einzelne von ihnen besondere Begünstigungen bestehen, ist ihr Missbrauch zu verhindern.

5. Die technische Gestaltung des Wohnungsbaues ist den in BII dargelegten Forderungen anzupassen.

6. Den Anträgen auf Gewährung öffentlicher Baumittel sind sorgfältig aufgestellte und technisch einwandfreie Pläne und Berechnungen beizufügen. Die zuständige Stelle hat unter Mitwirkung der technischen Behörden die Pläne und Kostenberechnungen besonders hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, der Auswahl geeigneter Wohnungstypen, der Verwendung verbilligender Bauweisen und Baustoffe sowie genormter Bauteile und hinsichtlich der äusseren Gestaltung zu prüfen. Insbesondere ist die Verwendung geigneter Typen und die noch weiter durchzuführende Normung von Bauteilen zur weiteren Einschränkung der Herstellungskosten zu fördern.

7. Die vom deutschen Normenausschusse veröffentlichten Normenblätter sind nach Möglichkeit zu beachten. Gütevorschriften und Qualitätsnormen können für die Ausführung von Bauvorhaben als Mindestforderungen vorgeschrieben werden.

8. Von der Bauberatung, insbesondere den entsprechenden Einrichtungen der Wohnungsfürsorgegesellschaften, ist weitgehend Gebrauch zu machen.

9. Die baupolizeilichen Vorschriften sind, soweit es noch nicht geschehen ist, nachzuprüfen. Das Verfahren der mit den Bauvorhaben befassten öffentlichen Verwaltungsstellen ist tunlichst zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu verbilligen.

Die Stempelsteuerfreiheit der gemeinnützigen Baugenossenschaften

Am 22. Dezember 1927 ist die Novelle zum eidgen. Stempelsteuergesetz erlassen worden, welche für die wirklich gemeinnützigen Baugenossenschaften eine Änderung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Stempelsteuer gebracht hat. Das Gesetz ist am 1. Juli 1928 in Kraft getreten; die Vergünstigung kann daher erst von diesem Zeitpunkt an beansprucht werden.

Wir haben in No. 4 des III. Jhg. (April 1928) unseres Verbandsorgans den Wortlaut des Gesetzes und daran anschliessend die Voraussetzungen der Steuerfreiheit dargelegt. Es scheint aber, dass vielen massgebenden Verbandsorganen diese Ausführungen nicht mehr gegenwärtig sind. Es entspricht daher einem Bedürfnis, wenn wir auf diese Frage nochmals zurückkommen. Es kann dies, um Wiederholungen zu vermeiden, am besten dadurch geschehen, dass wir ein Schreiben der Eidgen. Steuerverwaltung, Abteilung Stempelabgaben, vom 16. Mai 1929, zum Abdruck bringen. Es legt in klarer Weise die Voraussetzungen auseinander, unter denen die Bau- und Wohngenossenschaften die Wohltat des genannten Gesetzes beanspruchen können:

«Die Wohnbaugenossenschaften sind nicht schlechthin und nicht ohne weiteres von der Stempelsteuer befreit. Die Befreiung, in Art. 17 STG ausgesprochen, bezieht sich einmal nur auf die Emissionsabgabe auf Stammanteilen, nicht aber auf alle andern Stempelabgaben (Emissionsabgabe auf Obligationen und gleichgestellten Urkunden, Wechsel-, Versicherungsstempel, Couponabgaben auf Stammanteilen und Obligationen usw.). Ferner aber kann sie erst mit Wirkung ab 1. Juli 1928 (dem Datum der Inkraftsetzung der Stempelgesetzesnovelle vom 22. Dezember 1927), und zwar nur dann zuerkannt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen, an welche Art. 17, Abs. 2 und 3 STG die Zuerkennung knüpft, restlos erfüllt sind, d. h. wenn die Dividende auf höchstens 5% des einbezahlten Stammkapitals beschränkt und die Ausrichtung von Tantièmen an die Mitglieder der Organe ausgeschlossen wird, wenn ferner die Tätigkeit unter Ausschluss jedes Erwerbszweckes auf die Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen gerichtet ist und sofern nach den Statuten bei der Auflösung der Genossenschaft der nach Rückzahlung des einbezahlten Stammkapitals verbleibende Teil des Genossenschaftsvermögens (Liquidationsüberschuss) ähnlichen Zwek-